2. Vollmachtgeber/in1
4. IdNr.2, 3
6. Geburtsdatum
7. **Vollmacht4**
8. **zur Vertretung in Steuersachen**
9. Stefan Penka Steuerberatungsgesellschaft mbH, Cranachweg 3, 93051 Regensburg
10. Bevollmächtigte/r5 (Name/Kanzlei)
11. – in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen –
12. wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
13. heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten6.
14. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.
15. Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

|  |  |
| --- | --- |
| Einkommensteuer.  Umsatzsteuer.  Gewerbesteuer.  Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO.  Körperschaftsteuer.  Lohnsteuer.  Grundsteuer.  Grunderwerbsteuer.  Erbschaft-/Schenkungsteuer.  das Umsatzsteuervoranmeldungs- verfahren. | das Lohnsteuerermäßigungsverfahren.  Investitionszulage  das Festsetzungsverfahren  das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens)  die Vertretung im außergerichtlichen Rechts- behelfsverfahren  die Vertretung im Verfahren der Finanzge- richtsbarkeit  die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah- ren (Steuer) |
|  | **Bekanntgabevollmacht7:**  Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen  Verwaltungsakten8.  Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll-  streckungsankündigungen. | | |

1. Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,
2. *aber*
3. nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor      .
4. nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e      9.
5. Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist10.
6. Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.11
7. *oder*
8. Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten12:**  Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28  auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für  den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg  hierfür eröffnet hat.  Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.  Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung13** die  Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen  (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).  Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine  unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt. |

1. Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten-
2. bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | , |  |  |
|  | Ort, | Datum | Unterschrift Vollmachtgeber/in13 |

1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu

erteilen.

2 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).

3 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen.

In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die

Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

4 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und

Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

6 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,

- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,

- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,

- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuer-schuldverhältnis ist

in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevoll-mächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1

Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).

7 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.

8  Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das

Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als

Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als

Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.

9 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO

profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit

Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

10 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl.§ 80 Abs. 1

Satz 3 AO).

11 Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über

die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach §

122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder

Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank

der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist

gesondert anzuzeigen.

12 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 - 39.

13  Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung

- im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,

- in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und

- m Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in

diesem Fall nicht erforderlich.

14 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen

Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO

muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten

Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen

für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben

werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

Vollmachtgeber/in

IdNr.

Stefan Penka Steuerberatungsgesellschaft mbH, Cranachweg 3, 93051 Regensburg

Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

**Beiblatt**

**zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen**

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr

dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in

dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung

angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanz-verwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von

dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung

Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher

erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten

Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuer-nummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht

für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber

nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken,

muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/

der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in

geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem

entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Finanzamt | Steuernummer | Land |
|  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
|  | Ort | Datum | Unterschrift Vollmachtgeber/in |